

15.11.2022

# Antrag

der Fraktion der SPD

**Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Missbrauchstaten unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen!**

## I. Ausgangslage

Seit knapp einem Jahrzehnt schaut die Öffentlichkeit dabei zu, wie die Kirchenleitungen der katholischen Kirchen versuchen, den Missbrauch aufzuarbeiten und auch dessen Vertuschung in ihren eigenen Reihen aufzuklären. Das Entsetzen nimmt dabei zu, die Ergebnisse sind zum Teil ernüchternd, zum Teil erschütternd. Insbesondere die Vorgänge um Papst em. Benedikt XVI. und Kardinal Woelki im Erzbistum Köln haben die Kirchen in eine tiefe Vertrauenskrise gestürzt. In Zweifel gezogen wird dabei ihre Legitimation, die sich insbesondere aus ihrer moralischen Integrität ableitet. Die Frage ob man noch Teil der Kirche sein möchte, stellen sich immer mehr Menschen, in allen christlichen Kirchen.

Wenn einem Menschen sexuelle Gewalt angetan wurde, verdient dieser jedoch auch in NRW die bestmögliche Unterstützung. Diesem Anspruch sind die Institutionen, in deren Umfeld die Taten erfolgt sind, aber auch der Staat in der Vergangenheit nicht gerecht geworden. Der Aufarbeitungsprozess dauert bereits Jahre. Das Umfeld, indem Missbrauch geschehen ist, reicht dabei über staatliche und private Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sportvereine und kirchliche Einrichtungen weit hinaus und bedarf auch in NRW einer zentralen Anlaufstelle und Aufarbeitung.

Insbesondere in der öffentlichen Diskussion stehen jedoch die Kirchen im Fokus. Dabei wurden von diesen bereits verschiedene Schlüsse aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen gezogen. So haben die katholische und evangelische Kirche verpflichtende Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche eingeführt. Alleine in den fünf Bistümern in NRW wurde so seit 2010 rund 350.000 Menschen geschult. Aktuell stimmen die fünf Bistümer zudem ein Evaluationsprojekt der Präventionsmaßnahmen ab. Auch wurden in den fünf Bistümern Betroffenenbeiräte eingerichtet. Wie mit dem bzw. der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vereinbart, gibt es zudem in allen fünf Bistümern Aufarbeitungskommissionen, die die Aufarbeitung in den Bistümern begleiten und kontrollieren sollen und in denen jeweils zwei Mitglieder durch die Landesregierung benannt wurden. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ist durch das Beteiligungsforum (BeFo) aktuell mit Nachdruck dabei, die 2. Gemeinsame Erklärung mit der USBKM abzuschließen. Hierdurch soll unter anderem eine Unabhängige Aufarbeitungskommission durch die drei Evangelischen Landeskirchen in NRW errichtet werden. Neben Betroffenen, Mitgliedern aus den Kirchen und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe sollen hierzu auch Mitglieder durch den Landtag NRW bestimmt werden.

Datum des Originals: 15.11.2022/Ausgegeben: 15.11.2022

Zur Anerkennung des Leids wurden in allen fünf Bistümern in NRW Maßnahmen ergriffen, indem die Betroffenen Anträge auf Geldzahlungen von bis zu 50.000 € bei der katholischen Kirche stellen können. In vielen Fällen erfolgte aber bisher keine Auszahlung an die Opfer. Auch die gemeinsame Anerkennungsleistungskommission der drei Evangelischen Landeskirchen in NRW und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe gewährt Betroffenen sexualisierter Gewalt individuelle finanzielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts. Weiterhin bestehen in katholischer und evangelischer Kirche inzwischen Meldepflichten für Verdachtsfälle.

Als erste große Studie zur Aufarbeitung des Missbrauchs in der katholischen Kirche wurde 2018 die sogenannte MHG-Studie (Mannheim-Heidelberg-Gießen) vorgelegt, die Missbrauch in allen 27 deutschen Bistümern untersucht hat. Viele Bistümer haben inzwischen eigene, vertiefende Studien in Auftrag gegeben, so auch die fünf Bistümer in NRW. Hierbei liegen inzwischen Ergebnisse aus Köln, Aachen und Münster vor. Die Ergebnisse aus Paderborn und Essen sollen im kommenden Jahr folgen. Auch die Evangelische Kirche in Deutschland hat gemeinsam mit allen Landeskirchen 2020 eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Herbst 2023 vorliegen sollen.<sup>1</sup>

Kritik an den vorgelegten Studien kommt jedoch insbesondere deshalb auf, weil fehlende einheitliche Standards keine Schlüsse zulassen, ob weitere Taten in den kommenden Jahren auch in denjenigen Institutionen aufgedeckt werden könnten, zu denen bereits Studien vorgelegt worden sind. In NRW muss deshalb jetzt voran gegangen werden und den Betroffenen effektive Unterstützung zu Teil werden. Denn die Verantwortung zur Aufarbeitung kann nicht bei den Betroffenen selbst liegen. Sie haben keine Verantwortung für das, was ihnen geschehen ist und es ist ihnen auch nicht zuzumuten, mit Organisationen zusammenarbeiten zu müssen, in deren Rahmen die Taten stattgefunden haben.

Insbesondere das Erzbistum Köln sorgte in der Vergangenheit dafür, dass das Vertrauen in den internen Aufarbeitungsprozess, trotz der oben aufgeführten Maßnahmen nicht gestiegen ist. Sei es der Eindruck, der entsteht, wenn ein Betrag von rund 1,5 Mio. Euro Opferentschädigung seit 2010 neben einen Betrag von rund 2,8 Mio. Euro in drei Jahren für Gutachter, Medienanwälte und Kommunikationsberater gestellt wird<sup>2</sup> oder wenn für die wohl zum Teil durch Glücksspiel entstandenen Schulden eines einzelnen Priesters alleine über 1,1 Mio. Euro aufgewendet werden. Auch zuletzt die Mitteilung, dass ein im Erzbistum Köln beauftragter Missbrauchsgutachter inzwischen als Rechtsanwalt für den Erzbischof tätig ist, erhöht das Vertrauen in die Unabhängigkeit des innerkirchlichen Aufarbeitungsprozesses nicht. Auch in diesem Zusammenhang zu nennen sind die inzwischen durch die Staatsanwaltschaft Köln aufgenommenen Ermittlungen gegen Kardinal Woelki wegen einer möglichen falschen Versicherung an Eides statt.

Dabei bleiben Taten des sexuellen Kindesmissbrauchs weiterhin ein großes gesellschaftliches Problem, wie unter anderem die polizeiliche Kriminalstatistik für 2021 mit bundesweit 15.500 Fällen und damit einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 6,3 Prozent zeigt. Die Einführung eines oder einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte kann in NRW als zentrale Anlaufstelle dienen. Die Vernetzung mit den Betroffenen muss dabei ermöglicht werden. Dafür müssen personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. In Zusammenarbeit mit dem Parlament ist es zwingend geboten, die konkrete Aufgabenstellung, die weit über Missbrauchstaten im kirchlichen Kontext hinaus geht, zu erarbeiten.

---

<sup>1</sup> [Htt ps:// www. ekd. de/e kd\\_de/ds\\_ doc/201 204\\_PM\\_ Wissenschaft ftliche\\_ Studie\\_zu\\_ sexualisierter\\_ Gewalt\\_im%20Bereich\\_der\\_ evangelischen\\_ Kir che\\_hat\\_begonnen .pdf](https://www.ekd.de/e_kd_de/ds_doc/201_204_PM_Wissenschaftliche_Studie_zu_sexualisierter_Gewalt_im%20Bereich_der_evangelischen_Kirche_hat_begonnen.pdf)

<sup>2</sup> [Htt ps:// www. erzbistum- koeln. de/n\\_ ews/Erzbi stum-veroe fffentlich-Ko sten-der- Unabh aengigen- Untersuc hung/](https://www.erzbistum-koeln.de/n_ews/Erzbistum-veroeffentlicht-Kosten-der-Unabhaengigen-Untersuchung/)

Auch eine Erweiterung des Strafrechts wird von verschiedenen Organisationen inzwischen diskutiert. Hierdurch könnte sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer seelsorgerischen Tätigkeit beispielsweise durch einen neuen Absatz in Paragraph 174c StGB strafbar werden. Dies fordern unter anderem der Katholische Deutsche Frauenbund<sup>3</sup>, die 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland<sup>4</sup> und der Bundesparteitag der Grünen<sup>5</sup>.

So werden sich auch in Zukunft trotz verbesserter Präventionsmaßnahmen und den Lehren aus den Taten und dem Umgang mit diesen in der Vergangenheit nicht alle Missbrauchstaten verhindern lassen. Es muss aber das Ziel all unser Anstrengungen sein, jede künftige Tat und jedes Opfer zu verhindern. Zudem muss es das Ziel aller staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sein, Vertrauen zurück zu gewinnen und aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen.

In einem im Frühjahr 2022 veröffentlichten Positionspapier forderte der damalige unabhängige Beauftragte Johannes-Wilhelm Rörig: „Der aktuell breite gesellschaftspolitische Konsens, dass „der Staat“ sich stärker auch bei der Aufarbeitung verjährten sexuellen Missbrauchs in kirchlichen und anderen institutionellen Kontexten engagieren möge, sollte von der aktuellen Regierungsmehrheit jetzt konsequent genutzt werden.“<sup>6</sup>

Johannes-Wilhelm Rörig führt dazu ebenfalls aus, dass der Staat bei strafrechtlicher Verfolgung der noch nicht verjährten Sexualstraftaten im kirchlichen Kontext uneingeschränkt in der Pflicht stehe und Kirchen kein verfassungsrechtlich verankertes „Sonderprivileg“ im Vergleich zu anderen Institutionen haben.

Der Schutz von Kindern vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt ist eine dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dazu gehört auch die vollumfängliche Aufklärung der bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen. Dieser gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und dem staatlichen Wächteramt muss auch NRW in vollem Umfang nachkommen und seine staatliche Verantwortung für die Aufklärung übernehmen.

## II. Der Landtag stellt fest:

Die Verantwortlichen in der Kirche haben es aus eigener Kraft nicht geschafft, die Missbrauchsfälle in ihren Reihen so aufzuklären, wie es aus Sicht der Opfer und der Öffentlichkeit angemessen gewesen wäre. Sie sind ihrer Verantwortung nicht gerecht geworden. Deshalb muss der Staat im Sinne seines partnerschaftlichen Verhältnisses zur Kirche diese Verantwortung jetzt übernehmen.

Insbesondere bei Taten die inzwischen durch Verjährung oder den Tod der mutmaßlichen Täter strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Aufarbeitung nach einheitlichen Standards erfolgt. Die bisherige Umsetzung der im April 2020 zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs geschlossene gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland genügt dem Landtag nicht. Die zu den katholischen Bistümern vorgelegten Studien unterliegen trotz dieser Erklärung keinen unabhängigen und vergleichbaren Standards und reichen deshalb für eine umfassende Aufarbeitung nicht aus.

---

<sup>3</sup> [Htt ps:// www. domradio. de/art/ikel/fraue-nverband-fordert-s-trafe-fuer-mi-ssbrauch-se-elsorge](https://www.domradio.de/art/ikel/fraue-nverband-fordert-s-trafe-fuer-mi-ssbrauch-se-elsorge)

<sup>4</sup> [htt ps:// www. ekd. de/ekd\\_ de/ds\\_ doc/09- Beschluss- zu-Er weiterung-Par agraph-174c -StGB.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/09-Beschluss-zu-Erweiterung-Paragraph-174c-StGB.pdf)

<sup>5</sup> [Htt ps:// antraege. gruene. de/48bdk/sexua lisierte-gewalt-i n-religiosen-un d-we ltanschaulichen-in- stitutionen-48748](https://antraege.gruene.de/48bdk/sexualisierte-gewalt-in-religiosen-und-weitanschaulichen-institutionen-48748)

<sup>6</sup> [Positionspapier\\_2022\\_Staatliche\\_Verantwortungsuebernahme\\_bei\\_Aufarbeitung\\_Missbrauch.pdf](#)

### III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

#### A. Initiativen Bundesrat

1. Zeitnah in den Bundesrat eine Initiative einzubringen,
  - a. die eine gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Aufarbeitungskommission schafft, wie vom UBSKM gefordert .
  - b. die für eine gesetzliche Grundlage für einheitliche Aufarbeitungsstandards sorgt, inklusive einer begleitenden Evaluation.
  - c. die ein Akteneinsichtsrecht für die Aufarbeitung ermöglicht, wenn aufgrund von Verjährung keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mehr erfolgen.
  - d. die eine Rechenschaftspflicht gegenüber der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Organisationen schafft, in deren Rahmen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen aufgetreten ist.
  - e. für eine Erweiterung des § 174c StGB, um die Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs im Seelsorgeverhältnis.

#### B. Beauftragte oder Beauftragter

2. Ihr Versprechen die Stelle einer oder eines unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten gemeinsam mit dem Parlament anzugehen. Dabei muss die Ausgestaltung der Aufgabenstellung gemeinsam mit dem Parlament erfolgen. Zu klären wären unter anderem, die personellen und sachlichen Ressourcen, damit sie innerhalb des Landes arbeiten kann und Fachveranstaltungen, Hearings und die Vernetzung und Unterstützung der Betroffenen durchführen kann. Die Zusammenarbeit und die Berichtspflicht an die Kinderschutzkommission des Landtags NRW muss gemeinsam geklärt werden.

#### C. Unabhängige Kommission/Wahrheitskommission

3. Eine unabhängige Kommission oder auch Wahrheitskommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch im kirchlichen Kontext in NRW einzurichten und für diese eine gesetzliche Grundlage mit Aufgaben, Zielen und Kompetenzen festzuschreiben. Kernaufgabe der Kommission soll dabei die Untersuchung sämtliche Formen sexuellen Kindesmissbrauchs in NRW seit 1949 in enger Abstimmung mit der unabhängigen Kommission des Bundes sein.

#### D. Forschung

4. Eine Dunkelfeldstudie bezogen auf sexualisierte Gewalt im kirchlichen Kontext und in der Folge regelmäßige, repräsentative Erhebungen zu veranlassen, um das Ausmaß des vergangenen Unrechts, die Wirksamkeit von Gegenstrategien und neue Entwicklungen beurteilen zu können.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Elisabeth Müller-Witt  
Jochen Ott  
Sven Wolf  
Dr. Dennis Maelzer

und Fraktion